

DE

32000L0018

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 110/2000

vom 22. Dezember 2000

zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 38/1999 vom 30. März 1999¹ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2000/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2000 über die Mindestanforderungen für die Prüfung der Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 13a (Richtlinie 96/35/EG des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"13b. **32000 L 0018:** Richtlinie 2000/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2000 über die Mindestanforderungen für die Prüfung der Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ABl. L 118 vom 19.5.2000, S. 41)."

¹ ABl. L 266 vom 19.10.2000, S. 27.

² ABl. L 118 vom 19.5.2000, S. 41.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2000/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 23. Dezember 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 22. Dezember 2000

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

G. S. Gunnarsson

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

P. K. Mannes

E. Gerner

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.